

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 58 Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehödl. Verordnung über allg. Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz für Zwecke der Außengastronomie
- 59 Einziehung von Wegeparzellen - Huppertzbruch -
- 60 Teileinziehung einer Wegeparzelle - Hover Mühlenfeld
- 61 Neu- bzw. Umbenennung von Straßen
- 62 Umbenennung des Rathausplatzes
- 63 Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG
- 64 Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG
- 65 Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG
- 66 Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
30.06.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bank-schaltern.

58

Verordnung

**zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen
Verordnung über allgemeine Ausnahmen von
dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-
Immissionsschutzgesetz – LImSchG – für
Zwecke der Außengastronomie (Außengast-
ronomie-Verordnung) in der Stadt Eschweiler
vom 08.10.2001**

Aufgrund des § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 13.06.2006 verordnet:

§ 1 Anlass

Die ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG – für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomie-Verordnung) in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 20.06.2006

Bertram
Bürgermeister

59

Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Eschweiler – Bereich Bebauungsplan Nr. 259 Huppertzbruch –

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler Flur 81 Nrn. 64 und 175 – gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 259 – Huppertzbruch – ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angele-

genheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815).

Für die im Rezess der Umlegungssache N 78 aus den Jahren 1931/34 entstandenen vorgenannten Wegeparzellen sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Fußweg zugleich Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan 259 - Huppertzbruch – aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache N 78 aus den Jahren 1931/34 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzellen ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 309, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungs- und Hochbauamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 309, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 20.06.2006

Bertram
Bürgermeister

60

Teileinziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Weisweiler – Bereich Bebauungsplan 273 Hover Mühlenfeld -

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, die auf der Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler Flur 22 Nr. 108 tlw. – gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 273 – Hover Mühlenfeld- ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 aufzuheben.

Für die im Rezess Weisweiler - W 70 – im Jahre 1919/1922 entstandene vorgenannte Wegeparzelle soll die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan 273 – Hover Mühlenfeld – aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an dem vorgenannten Auseinandersetzungsverfahren und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt)

Eine Karte, aus der die genaue Lage des Weges ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 309, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00

Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltungsabteilung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 3. Etage, Zimmer 309, erklärt werden.

Eschweiler, 20.06.2006

Bertram
Bürgermeister

61**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 29.03.2006,

1. die B 264 n vom Kreuzungspunkt Dürener Straße bis zur Hühelner Straße in

Kölner Straße

zu benennen,

2. das Teilstück der Hühelner Straße, das künftig Bundesstraße wird, bis zur Einmündung Weißer Weg in

Kölner Straße

umzubenennen und

3. das Verbindungsstück der K 23 – Wenauer Straße – vom Kreisverkehr Hühelner Straße bis zur B 264 n in

Wenauer Straße

zu benennen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 403, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 21.06.2006

Bertram
Bürgermeister

62

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 13.06.2006,

den **Rathausplatz** in

Johannes-Rau-Platz

umzubenennen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 403, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 21.06.2006

Bertram
Bürgermeister

63

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Herrn Dirk Schütz, zuletzt wohnhaft Ginizweilerstraße 13, 52353 Düren, gerichtete

Bußgeldbescheid vom 12.01.2006, Haushaltsstelle 01.03400.26000.5, konnte unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden. Er kann vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Amt für Finanzen - Steuerabteilung -,
Zimmer 544a,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.06.2006

Bertram
Bürgermeister

64

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Osaka Nzeza**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/II/12252/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des

Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.06.2006

Bertram
Bürgermeister

65

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Osaka Nzeza**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/II/12252/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.06.2006

Bertram
Bürgermeister

66

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Herrn Dirk Schütz, zuletzt wohnhaft Ginizweilerstraße 13, 52353 Düren, gerichtete Bußgeldbescheid vom 12.01.2006, Haushaltsstelle 01.03400.26000.5, konnte unter der vor-

stehenden Anschrift nicht zugestellt werden. Er kann vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Amt für Finanzen - Steuerabteilung -,
Zimmer 544a,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.06.2006

Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli, August und September

Dienstag, 22.08.2006, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungsausschuss,
Rathaus, Raum 7
-nichtöffentlich-

Mittwoch, 23.08.2006, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 30.08.2006, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 07.09.2006, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und Bau-
ausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 27.09.2006, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 28.09.2006, 17.30 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 8

- Änderungen vorbehalten -